

II-- 2384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesA N T R A G Gesetzgebungsperiode

der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Schwimmer ^{Präs.} 1977-06-01
und Genossen

No. 557

betreffend ein Bundesgesetz zur Aufarbeitung von Altölen
(Altölgesetz).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den
Antrag

der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Aufarbeitung von Altölen
(Altölgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Maßnahmen zur Aufarbeitung von Altölen, die durch folgende Tätigkeiten anfallen:
1. Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegen, und den Betrieb von Anlagen, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 über die Betriebsanlagen unterliegen;
 2. den Bergbau;
 3. den Betrieb von Eisenbahnunternehmen und deren Hilfseinrichtungen sowie deren Hilfstätigkeiten einschließlich des Betriebes von Seilbahnen, die auch als Schlepplifte betrieben werden können, und von Kraftfahrlinienunternehmen;
 4. Tätigkeiten von Binnenschifffahrtsunternehmen, soweit diese Tätigkeiten unter Art. 10 B-VG fallen;
 5. den Betrieb von Luftverkehrsunternehmen (Luftbeförderungsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen), Zivilflugplatzunternehmen sowie von Hilfsbetrieben der Luftbeförderungs- und Zivilflugplatzunternehmen;
 6. Tätigkeiten im Bereich des Bundesheeres;
 7. Tätigkeiten im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung;
 8. Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (§ 2 Z. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967), soweit diese Tätigkeiten nicht unter eine andere Ziffer fallen.

§ 2. Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Rückstände von der Erdölverarbeitung,
2. Petroläther und Benzine,
3. Testbenzine,
4. Petroleum,
5. Gasöle,
6. Heizöle,
7. Spindelöle,
8. Weißöle,
9. Transformatorenöle,
10. Schmieröle,
11. zubereitete Schmiermittel und anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, alle diese mit 70 oder mehr von Hundert ihres Gewichtes an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, sowie
12. nicht gasförmige Gemische, in denen Waren der Z. 1 bis 11 enthalten sind,

soweit alle diese nicht chloriert, jedoch verunreinigt oder gebraucht sind und soweit sie nicht mehr jener Verwendung zugeführt werden können, für die sie üblicherweise bestimmt sind.

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine physische Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts

1. Altölbesitzer, wenn bei ihr durch unter § 1 fallende Tätigkeiten Altöle anfallen;
2. Sammler, wenn sie Altöle von Altölbesitzern sammelt und Aufarbeitern übergibt;
3. Aufarbeiter, wenn sie
 - a) von Altölbesitzern oder von Sammlern übernommene Altöle oder
 - b) aus dem eigenen Betrieb stammende und gleichartige, von anderen Altölbesitzern oder von Sammlern übernommene Altöle oder
 - c) aus dem eigenen Betrieb stammende Altöle aufarbeitet.

§ 4. Aufarbeitung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede für die menschliche Gesundheit unschädliche Art

1. der Reinigung sowie der Be- oder Verarbeitung von Altölen,
2. der Energiegewinnung aus Altölen.

II. Abschnitt

Erfassen, Sammeln und Aufarbeiten von Altölen

- § 5. (1) Altölbesitzer haben der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der bei ihnen angefallenen Altöle zu erteilen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn sie ohne diese die verlangte Auskunft nicht erteilen können.
- (2) Altölbesitzer, bei denen eine Jahresmenge an Altölen von mindestens 200 kg anfällt oder die nach Art und Umfang ihrer Tätigkeiten mit einem jährlichen Anfall von Altölen

in dieser Menge zu rechnen haben, müssen jedenfalls für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle führen. Die Aufzeichnungen für ein Kalenderjahr sind durch 5 Jahre ab Ablauf dieses Kalenderjahres aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- § 6. Altölbesitzer haben ihre Altöle bis zur Aufarbeitung oder bis zur Übergabe an einen Sammler oder Aufarbeiter auf eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Art aufzubewahren.
- § 7. (1) Altölbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 2 haben ihre Altöle entweder selbst aufzuarbeiten oder für deren Aufarbeitung dadurch zu sorgen, daß sie mindestens einmal jährlich nachweislich einen Sammler zur Abholung oder einen Aufarbeiter zur Entgegennahme der Altöle auffordern.
- (2) Nicht unter § 5 Abs. 2 fallende Altölbesitzer haben ihre Altöle entweder selbst aufzuarbeiten oder für deren Aufarbeitung dadurch zu sorgen, daß sie die Altöle mindestens einmal jährlich einem Sammler oder Aufarbeiter abliefern.
- § 8. Altölbesitzer haben den Sammlern oder Aufarbeitern die Zusammensetzung der von ihnen übergebenen Altöle mitzuteilen, wenn auf Grund der Zusammensetzung mit dem Transport oder mit der Aufarbeitung dieser Altöle eine besondere Gefahr verbunden sein kann und ihnen die Kenntnis der Zusammensetzung und der daraus oder aus dem Transport oder der Aufarbeitung allenfalls entstehenden Gefahren zumutbar ist.
- § 9. Sammler und Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit a haben die Aufnahme, ein mehr als 2 Monate dauerndes Ruhen und die Einstellung ihrer Tätigkeit jeweils eine Woche vorher der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 10. (1) Der Landeshauptmann hat mindestens zweimal jährlich eine Liste der im Bundesland tätigen Sammler und Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit. a herauszugeben.

(2) Auf ihr Verlangen sind auch Aufarbeiter im Sinne des § 3 lit. b unter Hinweis auf die bei ihnen zur Aufarbeitung gelangenden Altölarten in diese Liste aufzunehmen. In diesem Fall gilt für sie § 9 sinngemäß.

§ 11. Sammler haben die ihnen zur Abholung angebotenen oder ihnen gelieferten Altöle zu übernehmen und Aufarbeitern zu übergeben.

§ 12. (1) Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit. a haben die ihnen gelieferten Altöle zu übernehmen und aufzuarbeiten.

(2) Aufarbeiter gemäß § 3 Z. 3 lit. b haben die von ihnen übernommenen Altöle aufzuarbeiten.

§ 13. Sammlern und Aufarbeitern gemäß § 3 Z. 3 lit. a und b gebührt ein angemessenes Entgelt für ihre der Aufarbeitung dienenden Leistungen; Altölbesitzern gebührt ein dem Wert der übergebenen Altöle angemessenes Entgelt.

§ 14. Auf Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Aufarbeitung von Altölen zu dienen bestimmt sind, finden, sofern nicht ohnedies eine Betriebsanlagengenehmigung auf Grund der Gewerbeordnung 1973 vorgeschrieben ist oder andere bundesgesetzliche Vorschriften diesbezügliche Bestimmungen enthalten, die §§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 15. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 40.000,-- zu ahnden ist, begeht, wer

1. gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten verstößt;
2. gegen die Aufbewahrungspflicht des § 6 verstößt;

3. der Verpflichtung zur Aufarbeitung oder Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt;
4. der Verpflichtung zur Aufarbeitung oder Ablieferung gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt;
5. gegen die Mitteilungspflicht des § 8 verstößt;
6. als Sammler seiner Verpflichtung gemäß § 11 nicht nachkommt;
7. als Aufarbeiter seiner Verpflichtung gemäß § 12 nicht nachkommt.

§ 16. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- zu ahnden ist, begeht, wer

1. der Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. der Anzeigepflicht des § 9 nicht nachkommt.

§ 17. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine der in den §§ 15 und 16 bezeichneten Taten den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar

1. hinsichtlich des § 1 Z. 3, 4, 5, 7 und 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
2. hinsichtlich des § 1 Z. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Handels-
ausschuß - unter Verzicht auf die erste Lesung - beantragt.

ERLÄUTERUNGEN

Die optimale Nutzung aller Rohstoff- und Energiequellen ist für Österreich als in hohem Maße importabhängiges Binnenland von großer Bedeutung. Es ist daher notwendig, eine bessere Nutzung der aus Erdöl hergestellten Produkte dadurch zu erreichen, daß gebrauchte, verschmutzte oder sonstwie der üblichen Verwendungsmöglichkeit beraubte Erdölprodukte einer solchen Wiederverwertung zugeführt werden, die gesamtwirtschaftlich einen möglichst großen Nutzen stiftet. Dabei ist neben dem jeweiligen technologischen Standard auch der Umweltschutzgedanke zu berücksichtigen.

In Österreich liegt der jährliche Anfall von wiederverwertbarem Altöl nach verschiedenen Schätzungen zwischen 15.000 und 30.000 Tonnen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Erfahrungen in der BRD könnte bei der Aufarbeitung dieser Altölmenge mit einer Ausbeute von ca. 60 % in Form von Zweittraffinaten und sonstigen Produkten auf Erdölbasis gerechnet werden.

Daß die Möglichkeit einer derartigen Wiederverwertung gerade in einer Zeit der weltweiten Rohstoffverknappung - besonders auf dem Erdölsektor - nicht außer Acht gelassen werden darf, steht außer Zweifel.

Ziel dieses Initiativantrages ist es daher, die bis jetzt noch fehlende gesetzliche Grundlage für die Wiederverwertung von Altölen zu schaffen.